

FESTSETZUNGEN

1. Räumlicher Geltungsbereich

1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

2. Art der Nutzung

2.1  allgemeines Wohngebiet

~~2.2  Mischgebiet~~

~~2.3  Verbindung zwischen angrenzenden Baugebietsteilflächen~~

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Die Gebäude sind in der offenen Bauweise zu errichten. ~~Auf der gesamten Fläche dürfen die Hausformen abweichend zu § 22 Abs. 2 BauNVO bis zu 70 m hoch sein.~~

3.2 Für die Abstandsflächen gilt die Vorschrift des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.

3.3  Baugrenze;Terrassen dürfen die Baugrenzen um bis zu 2 m überschreiten.

3.4  Fläche für Garagen: Garagen sind nur auf diesen Flächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.5 Vor Garagen sind auf den Baugrundstücken Garagenzufahrten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit einer Mindestlänge von 5,0 m herzustellen (Stauraum). Die Garagenzufahrten dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

3.6  Fläche für Zufahrten und offene Stellplätze

4. Maß der baulichen Nutzung

4.1 **GRZ 0,3** Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,3.

Überschreitungen sind in folgendem Umfang zulässig:
- um 50 % durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO;
- um weitere 50 % durch wasserdurchlässig befestigte Zufahrten, Stellplätze und Wege, deren Belag einen Öffnungsanteil von mehr als 30 % aufweist.

4.2  Abgrenzung von Baugebietsteilen mit unterschiedlicher GRZ

4.3 Zulässig sind maximal zwei Vollgeschosse.

5. Verkehrsflächen

5.1  öffentliche Verkehrsflächen

 Eigentümerweg
Fuß- und Radweg

5.2  öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 Quartiersplatz; keine Nutzung durch motorisierten Verkehr
Parkplatz (mit Angabe der Stellplatzanzahl, z.B. 3)

5.3  Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen

5.4  Anschlussverbot: Bereich ohne Ein- und Ausfahrten zur öffentlichen Verkehrsfläche

5.5  Sichtfläche: innerhalb dieser Fläche dürfen bauliche Anlagen und Pflanzen maximal 80 cm hoch sein, gemessen über der Fahrbahn;

6. Gestaltung

6.1 Dächer von Gebäuden mit einer Grundfläche von über 40 m² dürfen nur als Satteldach mit einer Dachneigung von 25 bis 45° ausgeführt werden.

6.2 Dachgauben und Zwerggiebel sind nur auf Dächern mit mindestens 35° Neigung und nur nach folgender Maßgabe zulässig:

- Abstand zum Ortgang mindestens 2,50 m
- Abstand zum First mindestens 1,00 m, gemessen in der Senkrechten
- Breite höchstens 3,50 m
- Gesamtbreite der Gauben und Zwerggiebel einer Dachseite höchstens 40 % der Breite der Außenwand

6.3 Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Teilgebäude mit einheitlicher Tiefe und Höhe, first-, profil- und traufgleich mit bündigem Dachflächen-übergang und einheitlicher Dacheindeckung zu errichten.

6.4 Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind, dürfen nicht höher als 1,0 m sein und sind sockellos auszubilden. Terrassentrennwände sind davon ausgenommen.

7. Grünordnung, Natur und Landschaft

7.1  öffentliche Grünfläche: Spielplatz

7.2  zu pflanzender Baum
Planzeichen mit Festsetzung der Mindestwuchsordnung

7.3 Auf den Baugrundstücken ist mindestens ein Laubbaum der Wuchsordnung III je angefangene 500 m² Grundstücksfläche zu pflanzen. Die in Nr. 7.2 festgesetzten Bäume werden dabei angerechnet.

7.4  zu erhaltender Baum

7.5 Nicht verdunstetes oder verwendetes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

7.6  öffentliche Fläche für folgende Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Anlage einer Obstwiese auf Flurstück 79/T (506 m²), Gemarkung Maria Thalheim

 zu pflanzende Obstbäume

Diese Ausgleichsmaßnahme wird den Baugebietsflächen der Parzellen 18 bis 21 im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zugeordnet.

(Hinweis: der Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB für die Baugebietsausweisung der Parzellen 1 bis 17 wird auf einer 1.800 m² großen Teilfläche des Flurstücks 2307, Gemarkung Moosinning erbracht.)

8. Immissionsschutz

8.1  Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm

Innerhalb dieser Fläche müssen die Fenster und Öffnungen von schutzbedürftigen Wohn- und Schlafräumen nach DIN 4109 an die zur Kreisstraße abgewandten Gebäudeseiten orientiert werden. Alternativ kann eine fensterunabhängige Lüftungsanlage installiert werden, dabei sind die Außenbauteile (Fenster, Wände etc.) so auszuführen, dass sie die dem jeweiligen im Plan gekennzeichneten Lärmpegelbereich entsprechenden Schalldämmmaße aufweisen (Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109).

(Hinweis: die DIN 4109 liegt zusammen mit dem Bebauungsplan im Rathaus Fraunberg zur Einsicht bereit).

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Fraunberg erlässt aufgrund §§ 1-4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen ~~Bebauungsplan~~ **1. Änderung des Bebauungsplans R6** Im Süden von Reichenkirchen als Satzung. **Sie ersetzt den ursprünglichen Bebauungsplan aus dem Jahr 2017.**

SONSTIGE PLANZEICHEN

1. Bestandsdarstellung, Maße, Nummern

1.1  vorhandene Gebäude mit Hausnummer

1.2  Flurstücksnummer

1.3  Maßangabe in Metern

1.4  geplante Hausnummer

1.5  vorgeschlagene Grundstücksgrenze

2. Kennzeichnungen, Hinweise

2.1  Lärmpegelbereich nach DIN 4109, z.B. II (Straßenverkehrslärm der Kreisstraße ED 20)



R6-1

Gemeinde Fraunberg
Bebauungsplan Im Süden von Reichenkirchen
1. Änderung

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|--|
| 1. Aufstellungsbeschluss gefasst | am 10. November 2015 |
| 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 26. November 2015 (§ 3 Abs. 1 BauGB) | vom 11. Januar 2016 bis 15. Februar 2016 |
| 3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom 26. November 2015 (§ 4 Abs. 1 BauGB) | vom 11. Januar 2016 bis 15. Februar 2016 |
| 4. Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 17. Mai 2016 (§ 3 Abs. 2 BauGB) | , bis 24. Februar 2017 |
| 5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom 17. Mai 2016 (§ 4 Abs. 2 BauGB) | , vom 23. Januar 2017 bis 24. Februar 2017 |
| 6. Satzungsbeschluss in der Fassung von. | am 17. Oktober 2017 |

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Genehmigung ist daher nicht erforderlich.

Fraunberg den
Erster Bürgermeister Hans Wiesmaier (Siegel)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Planung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 17. Mai 2016 mit Begründung vom 14. März 2017 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Fraunberg den
Erster Bürgermeister Hans Wiesmaier (Siegel)

